



Vereinbarung

zwischen

dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK)

und

dem Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (Konkordat NWI-CH)

betreffend

die Zusammenarbeit der beiden Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) des Ostschweizer und des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats

Im Bestreben,

einer einheitlichen Umsetzung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) und einer einheitlichen Doktrin der beiden AFAs

eingedenk, dass

diese vorliegende intensivierete fachliche Zusammenarbeit mittelfristig auch zu einer engeren organisatorischen Verknüpfung der ROS-spezifischen Organisationseinheiten führen wird,

gestützt auf

Art. 15 des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004, Art. 3 Abs. 2 lit. I und Art. 20 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SSED 01.0), die Rahmenvereinbarung zwischen dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone und der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich für sein Amt für Justizvollzug betreffend den Erwerb der Nutzungsrechte für die webbasierte Datenbank ROSnet und die Übernahme der ROS-Prozesse sowie ROS-Standards vom 16. September 2016 sowie des Standards AFA vom 20. Dezember 2017¹

vereinbaren

die beiden Strafvollzugskonkordate:

¹ Einsehbar unter <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#ros-standards>; zuletzt besucht am 11.11.2019.



I. Ausgangslage

¹Das Prozesssystem des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) wurde im Frühjahr 2016 im Ostschweizer Konkordat und im Laufe des Jahres 2018 im Konkordat der Nordwest und Innerschweiz eingeführt. Es wird nunmehr in der ganzen Deutschschweiz in insgesamt 19 Kantonen angewandt.

²Die Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFAs) erbringen als ROS-spezifische Organisationseinheiten für ihr jeweiliges Strafvollzugskonkordat mit Risikoabklärungen und forensischem Fachsupport unerlässliche Dienstleistungen zur Umsetzung von ROS.

³Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AFAs sind im Standard ROS sowie im Standard AFA definiert.

⁴Die fachliche Verantwortung über die AFAs obliegt der ROS-Administration.

II. Pflicht zur Zusammenarbeit

¹Die AFAs verpflichten sich zur konkordatsübergreifenden Zusammenarbeit, namentlich zu einem regelmässigen offenen Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung in fachlicher und personeller Hinsicht. Bei Bedarf und Möglichkeit helfen sie sich gegenseitig bei der Fallbearbeitung.

²Im Sinne der Programmintegrität von ROS und einer einheitlichen Doktrin der beiden AFAs erfolgt ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungsaustausch.

³Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird im Standard AFA geregelt.

III. Kosten

¹Die beiden AFAs verzichten auf eine gegenseitige Rechnungsstellung.

²Ausgenommen ist eine längerdauernde, über die normale Zusammenarbeit hinausgehende Unterstützung. In einem solchen Fall einigen sich die Kantone Zürich und Bern, bei denen die AFA's eingegliedert sind, über die Abgeltung der Leistungen.

Zürich/Bern, 03.04.2020 / 20.03.2020

**Ostschweizer
Strafvollzugskonkordat**

Regierungsrätin Jacqueline Fehr,
Präsidentin

**Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer**

Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi,
Präsidentin